



**Wir wünschen Frohe Weihnachten  
und ein  
Gutes Neues Jahr 2020**

Foto©LAK/UKO

**71. Jahrgang - Nr. 4  
6. Dezember 2019**

**Aus dem Inhalt:**

**Vollversammlung:**  
Erster Bericht von  
Präsident Johann König

**Vizepräsidentin Dagmar  
Neureiter tritt zurück**

Susanne Brunauer zur  
neuen Vizepräsidentin  
gewählt

Bertold Schauer  
neuer LAK-Kammerrat  
**Seiten 2 bis 5**

**Rechtsthema:**  
Abschlagsfreie Pension  
mit 45 Arbeitsjahren  
Aber nicht immer!  
**Seite 6 und 7**

**Lehrlingsehrung:**  
Auszeichnung in Wien  
**Seite 7**

# Erster Bericht von Präsident Johann König



Im Beisein von Dr. Franz Moser (im Foto links) erstattete LAK-Präsident Johann König seinen ersten Bericht an die Kammervollversammlung

In der 141. Vollversammlung der Landarbeiterkammer für Salzburg am 18. Oktober 2019 in Anif konnte LAK Präsident Johann König Abteilungsleiter Dr. Franz Moser in Vertretung von Landesrat Josef Schwaiger, vom Land Salzburg begrüßen.

Präsident Johann König an die anwesenden Kammerräte: In der heutigen Vollversammlung möchte ich über folgende Themen Bericht erstatten:

## Österreichischer Landarbeiterkammertag

Die Vollversammlung des Österr. Landarbeiterkammertages (ÖLAKT) tagte am 3. Oktober 2019 in Altengbach/NÖ (siehe Foto unten).

Von der neuen Bundesregierung erhoffen sich die ÖLAKT-Delegierten eine Neudefinition des land- und forstwirtschaftlichen Gebietes.

## Neudefinition ist unerlässlich

Mehr als 100.000 Beschäftigte sind in Österreich als unselbständig Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft tätig. Doch nicht alle fallen aktuell in den Zuständigkeitsbereich der Landarbeiterkammern, so der Vorsitzender des ÖLAKT Andreas Freistetter, gleichzeitig auch Präsident der NÖ Landarbeiterkammer.

Er möchte der überholten Rechtzersplitterung im land- und forstwirtschaftlichen Bereich lieber heute als morgen ein Ende setzen: „Die jetzige rechtliche Situation trägt der dynamischen Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in den letzten Jahren in keinster Weise Rechnung und führt dazu, dass Arbeitnehmer, die die gleichen Tätigkeiten ausüben, oft unterschiedlichen beruflichen Vertretungen angehören.“

Dadurch wird eine effiziente Vertretung in hohem Maße behindert. Eine Neudefinition des land- und forstwirtschaftlichen Gebietes ist aus unserer Sicht daher unerlässlich“, so Freistetter bei der ÖLAKT-Vollversammlung im Lengbachhof in Altengbach.

Im Detail fordert der ÖLAKT eine Zusammenfassung aller auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet beschäftigten Arbeitnehmerinnen & Arbeitnehmer im Landarbeitsrecht.

## Berufsjäger soll neuer Lehrberuf werden

Noch mehr forcieren möchten die Landarbeiterkammern in Zukunft die Möglichkeiten der Lehrlingsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft. „Immer mehr land- und forstwirtschaftliche Betriebe tun sich schwer, gut qualifiziertes Personal zu finden“, verdeutlicht Tirols LAK-Präsident Andreas Gleischer. Der Facharbeitermangel hat längst auch die heimische Land- und Forstwirtschaft erreicht. Entgegenwirken sollen diesem Engpass nicht nur vielfältige Aus- und Weiterbildungsangebote, sondern auch bestens ausgebildeter Nachwuchs.

In Gesprächen mit dem Ministerium für Nachhaltigkeit sowie den Landesjagdverbänden wird derzeit an der Installierung des Berufsjägers als zusätzlichem Lehrberuf in der Land- und Forstwirtschaft gearbeitet. Weitere neue Ausbildungsmöglichkeiten, etwa im Bereich des Umwelt- und Natur-

(Fortsetzung auf Seite 3)



Foto: ÖLAKT

# Vollversammlung

(Fortsetzung von Seite 2)

schutzes oder Erneuerbarer Energie, sollen folgen.

## Treffen mit Landeshauptmann-Stv. Dr. Stephan Pernkopf

Freuen durfte sich ÖLAKT-Vorsitzender Andreas Freistetters im Rahmen der Vollversammlung über ein Treffen mit Niederösterreichs Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stephan Pernkopf, der die über 40 Delegierten der Landarbeiterkammern aus ganz Österreich in Niederösterreich willkommen hieß und mit ihnen über die enorme Bedeutung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft für die Entwicklung der ländlichen Räume in ganz Österreich diskutierte.

## Salzburger Landarbeitsordnung

Eine Novelle zur Salzburger Landarbeitsordnung wurde bereits umgesetzt. Diese enthält unter anderen wichtige Bestimmungen wie

- Wiedereingliederungsteilzeit nach längerer Krankheit
- Neuregelung der Arbeitszeit, Überstunden, Ruhezeiten
- Internatskosten bei Berufsschulpflicht.

Weitere Novellen zum LAG sind noch umzusetzen: Diese betreffen

- Anspruch auf Papa-Monat
- Anrechnung von Karenzzeiten für Rechtsansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, und
- Entgeltfortzahlungsbestimmung im Katastrophenfall
- Anspruch auf Pflegekarenz.

Die Änderungen im Grundsatzgesetz (LAG) sind in der Salzburger Landarbeitsordnung unbedingt noch heuer auszuführen, da ab 1.1.2020 die Gesetzgebungskompetenz von den Ländern auf den Bund übergeht.

Solange der Bund dann das für ganz Österreich geltende Landarbeitsgesetz nicht erlassen und in Geltung setzt, gelten die Landarbeitsordnungen der Bundesländer als partikuläres Bundesrecht weiter. Die LAK hat dies bei den zu-

## Liebe Mitglieder der Landarbeiterkammer für Salzburg,

am Freitag den 18. Oktober 2019 wurde unsere langjährige Vizepräsidentin Dagmar Neureiter von der Vollversammlung der Landarbeiterkammer Salzburg verabschiedet.

Liebe Dagmar, ich danke Dir im Namen des Kammeramtes, des Vorstandes und unserer Mitglieder für Deinen langjährigen Einsatz für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Salzburger Land- und Forstwirtschaft. Ich wünsche Dir und Deiner Familie alles Gute und viel Erfolg an Deinem neuen Arbeitsplatz und Deinem neuen Zuhause.

Zur neuen Vizepräsidentin wurde Kammerrätin Susanne Brunauer einstimmig gewählt. Dir, liebe Susanne, darf ich für Dein neues Amt persönlich herzlich gratulieren und viel Freude in Deiner neuen Funktion wünschen. Ich freue mich schon auf eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit. Mein Dank gilt auch den Kammerräten, die sich bereit erklärt haben in den einzelnen Ausschüssen mitzuarbeiten.

In letzter Zeit hat es viele gesetzliche Änderungen auch im Landarbeitsrecht gegeben. So wurde in Salzburg im Landtag ein letztes Mal eine Novelle der Landarbeitsordnung einstimmig beschlossen. Ab 1.1.2020 geht die Gesetzgebungskompetenz im Landarbeitsrecht auf den Bund über, es gibt somit nur noch ein einheitliches Gesetz für alle Bundesländer. Dies hat die Auswirkung, dass gesetzliche Änderungen nicht mehr in jedem Bundesland einzeln umgesetzt werden müssen. Bis zum Inkrafttreten eines bundesweiten Landarbeitsgesetzes (nicht vor 1.1.2021) bleiben die einzelnen Landarbeitsordnungen jedoch in Geltung, weshalb eine Umsetzung der letzten Novelle noch in diesem Jahr umso wichtiger war.

Gerade für uns Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft wird auch das Thema Klimaschutz in Zukunft eine Herausforderung aber auch eine Chance sein, denn nur mit gut ausgebildeten und motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden wir die entsprechenden Ziele erreichen können.

Ich wünsche Euch eine besinnliche Vorweihnachtszeit und schöne Stunden mit eurer Familie.

Euer



ständigen Stellen im Land eingefordert.

Da damit zu rechnen ist, dass das LAG neu nicht mit 1.1.2020 in Kraft treten wird, werden die Inhalte (Vorteile) der obigen Novellen für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Geltungsbereich der Salzburger Landarbeitsordnung nur dann unmittelbar wirksam, wenn die beiden LAG-Novellen

noch heuer in der Salzburger Landarbeitsordnung umgesetzt werden.

## Landarbeitsgesetz neu

Mag. Armin Üblagger, Rechtsreferent der LAK, war bereits zweimal bei einer Sitzung im Ministerium mit Vertretern der Gewerkschaft und der Arbeitgeberseite zur Erarbeitung eines neuen Landarbeits-

(Fortsetzung auf Seite 4)



Foto©LAK Salzburg

# Bildnachlese der 141. LAK-Vollversammlung



Präsident Johann König wird von Vizepräsidentin Dagmar Neureiter in ihrer „letzten Amtshandlung“ für 35-jährige treue Dienstleistung in der L+F geehrt



Präsident Johann König und Kammeramtsdirektor Dr. Otmar Sommerauer bedanken sich im Namen aller für die verdienstvolle Arbeit als Vizepräsidentin



Susanne Brunauer wird von der 141. Vollversammlung einstimmig zur neuen Vizepräsidentin gewählt und nimmt das Amt nach reiflicher Überlegung an

*(Fortsetzung von Seite 3)*

gesetzes für ganz Österreich dabei! Es ging um die Frage, inwiefern die Bestimmungen der einzelnen Landarbeitsordnungen, die länderspezifisch in gewissen Bereichen variieren, Einzug in das neue Bundesgesetz finden sollen.

Der ÖLAKT vertritt die Meinung, dass jene Bestimmungen, die sich in der überwiegenden Mehrheit der Bundesländer finden, auch einheitlich für das ganze Bundesgebiet gelten sollen. Eine Zusage gab es seitens der Vertreter der Arbeitgeber, jene Bestimmungen, die nur in einzelnen Bundesländern bzw. in einer Minderheit der Bundesländer gelten, auf kollektivvertraglicher Ebene zu regeln. Ein Inkrafttreten des LAG neu ist aktuell nicht vor dem 1.1.2021 zu erwarten.

## Kollektivvertragsverhandlungen 2020

Wie jedes Jahr stehen wir wieder unmittelbar vor den Kollektivvertragsverhandlungen für das kommende Jahr.

Der Verbraucherpreisindex für die letzten 12 Monate, also Oktober 2018 bis September 2019, beträgt 1,71 %. Für unseren Bereich im Bundesland Salzburg ist das gemeinsam mit der Gewerkschaft ProGe zu übermittelnde Forderungsprogramm an den Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband zu richten, es ist noch festzulegen und wird ungefähr lauten:

Die Landarbeiterkammer und die Gewerkschaft ProGe ersuchen um Aufnahme von Verhandlungen zur Abänderung des Land- und Forstwirtschaftlichen Kollektivvertrages (KV), des Gärtner-KV und des Maschinenring-KV:

Für alle vorstehenden Kollektivverträge wird gefordert:

- a) eine angemessene Anhebung der Löhne, Lehrlingsentschädigungen und Schmutzzulagen ab 1.1.2020;
- b) Einführung des Mindestlohnes von €uro 1.500,-;
- c) Aufrechterhaltung bestehender Überzahlungen;

*(Fortsetzung auf Seite 5)*



Fotos (4): LAK/H.Unterkofler

Mag. Armin Üblagger wird von der 141. Vollversammlung zum Nachfolger von Kammeramtsdirektor Dr. Sommerauer „designiert“, der angekündigt hat im Laufe des kommenden Jahres den wohlverdienten Ruhestand anzutreten.

(Fortsetzung von Seite 4)

d) Einführung eines Jubiläumsgeldes für langjährige Beschäftigte; Es stehen dabei 2 große Themen einer Lösung an:

- o € 1.500,- Mindestlohn bis 2020, betrifft bei obigen Kollektivverträgen den Gärtner-KV und die unteren Lohnkategorien beim Maschinenring-KV
- o Weiterführung der Flexibilisierung der Arbeitszeit nur für den Gärtner-Kollektivvertrag.

Für den Käser-KV wird von der LAK wieder eine Anhebung der KV-Löhne entsprechend dem KV für die gewerbliche Milchwirtschaft beim Arbeitgeberverband eingefordert werden.

### Novelle zum Salzburger Jagdgesetz und Berufsjägergesetz

Diese ist bereits in Kraft. Wichtig ist für uns in diesem Zusammenhang der Entfall der jagdrechtlichen Bewilligungspflicht zur Verwendung von Schalldämpfern bei der Jagdausübung, wenn eine Erlaubnis nach dem Waffengesetz gilt.

Weitere Punkte der Novelle:

- o Erlaubnis zur Verwendung von „Kugelgewehren für Randfeuerpatronen“ bei der Jagdausübung zur Erlegung jagdbarer Tiere, ausgenommen Schalenwild
- o Verankerung eines generellen Aussetzungsverbot von Tieren

aus Wildzuchtgattern

- o Möglichkeit des Verfalles der Trophäen von Stücken der Klasse I und II, welche im Rahmen eines gemäß § 90 JG behördlich angeordneten oder genehmigten Abschusses erlegt wurden.
- o Keine Bewilligung bzw. Errichtung von Wildgehegen (Gattern) mehr. Ab 1.1.2027 sind im Land Salzburg nach allen Seiten künstlich eingefriedete Gatter nicht mehr zulässig.
- o Im Berufsjägergesetz erfolgt nur eine Klarstellung betreffend der Zuständigkeit für die Änderung der Berufsjägerausbildungsordnung. Diese geht auf eine Anregung der Landarbeiterkammer zurück.

### Pensionsrecht

Vor der Nationalratswahl wurde noch ein Gesetzesbeschluss mit folgendem Inhalt gefasst:

- o Ab 540 Beitragsmonaten keine Abschläge bei Pension ab 1.1.2020. Kindererziehungszeiten werden dabei bis zu 60 Monaten angerechnet. Leider wurden Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes nicht berücksichtigt! Auch andere Rechtsbereiche wurden ausgelassen, z.B. GSVG, BSVG und Beamte. Außerdem enthält er keine Übergangsbestimmung, was Stichtage der letzten Jahre klar benachteiligt und für diese Pensionisten einen lebenslangen Nachteil bedeutet.
- o Erste Pensionserhöhung ab

1.1.2020 wieder mit dem 1. darauf folgenden Jahr.

Eine Änderung dieses Gesetzes dürfte bald notwendig werden. (Anmerkung der Redaktion: Siehe dazu unser Bericht auf Seite 6)

### Landarbeiterkammergesetznovelle

Bei der letzten Vollversammlung hat der Präsident berichtet, dass diese gerade in Begutachtung war. Dies wurde mit LGBl Nr 33/2019 nunmehr umgesetzt.

Es geht dabei um eine differenziertere Regelung der Datenverarbeitungsbestimmung in Zusammenhang mit der seit Mai 2018 geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), da wir von den Sozialversicherungsträgern umfassende Daten erhalten.

§ 37 LAK-Gesetz 2000 („Verarbeitung personenbezogener Daten“) wurde nunmehr wie von uns vorgeschlagen neu gefasst. Dies war auch im Hinblick auf die Landarbeiterkammerwahl 2020 notwendig.

### Landarbeiterkammer Wahl 2020

Die Vollversammlung hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, dass die Landarbeiterkammerwahl 2020 mit folgenden Stichtagen ausgeschrieben werden soll:

**30. Juli 2020:** Besonderer Stichtag (= für das Vorliegen eines Dienstverhältnisses) und gleichzeitig allgemeiner Stichtag (für die Vollendung des 16. Lebensjahres).

**5. bis 28. Oktober 2020:** Frist für das Einlangen der Wahlkarten bei der Hauptwahlbehörde (beide Stichtage vorbehaltlich der Veröffentlichung im Landesgesetzblatt).

Die Landarbeiterkammerwahl 2020 (LAK-Wahl 2020) wird gemäß LAK-Wahlordnung wiederum als „reine“ Briefwahl durchgeführt.

Die Wahlberechtigten Mitglieder zur LAK-Wahl werden zum „Besonderen Stichtag (das ist voraussichtlich der 30. Juli 2020)“ von uns erhoben und erhalten ihre Wahlunterlagen fristgerecht bis Ende September 2020 an ihre HWS-Anschrift zugesendet.

# Rechtsthema: Abschlagsfreie Pension ab 2020

Aufgrund einer Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) besteht ab 1.1.2020 die Möglichkeit bei Vorliegen von 45 Arbeitsjahren abschlagsfrei in Pension zu gehen.

Für Frauen hat diese Regelung noch keine Bedeutung, da diese ohnehin mit 60 Jahren abschlagsfrei die Regelpension antreten können.

## Aber Achtung

Diese Regelung gilt erst mit 1.1.2020. Es ist daher ratsam im Pensionsantrag einen Stichtag anzugeben, der nach diesem Datum liegt. Sollte die Pension mit Bescheid zu einem Stichtag vor dem 1.1.2020 festgestellt worden sein, so kann sie nur mit den geltenden gesetzlichen Abschlägen angetreten werden. Ist bereits ein Antrag gestellt, so kann dieser bis zum Erlass des Bescheids allerdings noch zurückgezogen werden! Von der Neuregelung betroffene Pensionsarten sind die vorzeitige

Alterspension bei langer Versicherungsdauer, die Schwerarbeitspension sowie die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.

Für alle bestehen bislang Abschläge bei Inanspruchnahme vor Erreichen des Regelpensionsalters (Männer 65, Frauen 60 Jahre). Die Abschläge betragen für die vorzeitige Alterspension sowie die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension jeweils 4,2% pro Jahr der früheren Inanspruchnahme bis zum Regelpensionsalter.

Für die Schwerarbeitspension sind niedrigere Abschläge in Höhe von 1,8% vorgesehen. Bei der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension besteht zusätzlich noch eine Obergrenze von 13,8%.

## Wichtig: Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit

Die Möglichkeit, ohne diese Abschläge die Pension antreten zu können besteht ab 2020 nunmehr

bei Vorliegen von mindestens 540 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit. Das schließt Versicherungsmonate aufgrund einer Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung ebenso aus, wie sonstige Ersatzzeiten, also zum Beispiel den Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Zeiten des Präsenz oder Zivildienstes.

Eine Ausnahme besteht jedoch für Zeiten der Kindererziehung; diese werden im Ausmaß von bis zu maximal 60 Monaten (5 Jahre) angerechnet.

Achtung: Der Erwerb von 540 Versicherungsmonaten begründet somit nicht automatisch die Möglichkeit abschlagsfrei in Pension zu gehen! Nur wenn diese durch eine Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit bzw. durch Zeiten der Kindererziehung erworben wurden, sind die Voraussetzungen für die Abschlagsfreiheit gegeben.

Sollte dies nicht der Fall sein, kann die Pension zwar dennoch angetreten werden, allerdings nur mit den gesetzlich vorgesehenen Abschlägen.

Mag. Armin Üblagger

# Bertold Schauer neu angelobt



Nachdem Dagmar Neureiter auch ihren Mandatsverzicht erklärt hat, wurde in der 141. Vollversammlung der Lagerhausangestellte Bertold Schauer von Präsident Johann König zum Kammerrat angelobt.

Der neue LAK-Kammerrat hat beim Lagerhaus seinen Lehrabschluss erfolgreich absolviert und ist nunmehr seit insgesamt 17 Jahren beim RVS beschäftigt. Aktuell ist er Leiter des Lagerhauses in Wals. Er ist verheiratet, Vater von 2 Kindern und wohnt mit seiner Familie in Großgmain.

## Haben Sie Fragen?

Die Landarbeiterkammer für Salzburg hilft ihren Mitgliedern und gibt über viele Themen aus der Arbeitswelt die kompetente Beratung und Hilfe.

Weitere Informationen erhalten Sie auch telefonisch während der Bürozeiten von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07:15 bis 16:00 Uhr bzw. Freitags bis 12:00 Uhr unter:

**(0662) - 871 232**

bzw. auch per E-Mail unter:

**landarbeiterkammer@lak-sbg.at**

Ausserhalb der Bürozeiten können Sie ihre Telefonnummer auf dem Anrufbeantworter sprechen und wir rufen Sie am nächsten Tag zurück.

# Karriere in der Land- und Forstwirtschaft

Österreichweit haben insgesamt 48 Lehrlinge in sieben Lehrberufen ihre Facharbeiterprüfung im Jahr 2019 mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden. Im Jahr 2018 haben 6.059 Personen über verschiedene Wege einen Facharbeiterabschluss in einem der 15 agrarischen Lehrberufe erlangt. Davon werden derzeit jährlich rund 770 Lehrlinge gezählt, die eine mehrjährige Lehr- und Ausbildungszeit absolvieren (drei Jahre Lehrzeit in Fremd- oder Heimbetrieben).

## Lehrlingsehrung in Wien

Bundesministerin Dipl. Ing. Maria Patek hat gemeinsam mit dem Vorsitzenden des ÖLAKT Präsident Ing. Andreas Freistetter die besten Lehrlinge Österreichs im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ausgezeichnet. „Ich freue mich sehr, so engagierte junge Menschen auszeichnen zu dürfen. Sie sind ein gutes Beispiel für die Botschaft unserer neuen Kampagne „Nachhaltig bilden - Zukunft gestalten“. Ein modernes, breit gefächertes und professionelles Bildungsangebot ist das Fundament für die zukunftsorientierte Entwicklung des ländlichen Raums“, betonte Patek.

Aus Salzburg haben 4 Kandidatinnen ihre Lehrabschlussprüfung mit „ausgezeichnetem Erfolg“ bestanden. Leider ist nur eine davon zur Ehrung nach Wien gekommen. Sämtliche Kosten der Reise wurden von der LAK übernommen.

Theresia Weissenbacher (im Foto oben neben Bundesministerin Maria Patek) von der Gärtnerei Zmugg in Salzburg ist in Begleitung „ihres Juniorchefs“ nach Wien gereist. „Wir haben uns sehr gefreut bei dieser gelungenen Veranstaltung dabei gewesen zu sein“, so Gregor Hintringer in einem E-Mail an uns.

## Klarerweise verhindert

Franziska Oberlechner (im kleinen Foto mit Stefan) von der Gärtnerei Stefan Monger in Seekirchen wäre gerne dabei gewesen, wurde uns versichert, sie musste sich aber verständlicherweise entschuldigen, da sie derzeit in Neuseeland ist.



Foto: BMNT/Paul Gruber

Franziska Oberlechner hat nach ihrer erfolgreichen Matura an der HBLA Ursprung noch eine Lehre als Gärtnerin absolviert und auch diese mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen. Sie wird nach ihrer Rückkehr aus Neuseeland ihre Eltern im elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb unterstützen.

Trotzdem sind Eva und Wolfgang Monger zur Lehrlingsehrung nach Wien gereist und haben am Festakt vertretend für Franziska teilgenom-

men. Wir bedanken uns beim Lehrbetrieb Gärtnerei Monger und der Familie Monger für die tolle und engagierte Ausbildung und den dadurch ermöglichten erfolgreichen Abschluss.

Die ArbeitskollegInnen möchten Franziska auf diesem Weg nochmals herzlich gratulieren und alles Gute wünschen. Sie freuen sich schon auf ein Wiedersehen nach ihrer Rückkehr vom „anderen Ende der Welt“.



Fotos: LAK & Gärtnerei Monger

Ein Teil des Teams der Gärtnerei Monger (von links): Victoria, Maria, Michaela, Stefan, Sarah, Eva, Thomas, Wolfgang; im kleinen Foto Franziska & Stefan

# Neue e-card mit Foto ab Jänner 2020



Ab 1.1.2020 werden e-cards nur mehr mit Foto ausgegeben, wenn keine Ausnahme zutrifft.

Bis 31.12.2023 werden alle alten e-cards gegen neue e-cards mit Foto und zusätzlichen neuen Sicherheitsmerkmalen ausgetauscht.

Weiterhin e-cards ohne Foto erhalten alle Personen unter 14 Jahren. Von der Fotopflicht ausgenommen sind zudem Personen über 70 Jahren sowie solche in Pflegestufe 4 oder höher.

## Woher stammen die Fotos?

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass die Fotos aus bestehenden behördlichen Registern zu verwenden sind. 85 Prozent der Versicherten müssen nichts tun. Sie erhalten ihre neue e-card automatisch bevor die alte abläuft – spätestens Ende 2023 – weil von ihnen ein Foto aus einem behördlichen Register vorhanden ist.

**Gefördert von:**



**Bundesministerium Nachhaltigkeit und Tourismus**

Die Fotos werden in folgender Priorität der Register auf die e-card übernommen:

1. Österreichischer Reisepass oder Personalausweis;
2. Österreichischer Scheckkartenführerschein;
3. Aufenthaltstitel, Fremdenpass, Konventionsreisepass oder ein anderes Dokument des Fremdenregisters.

Aufgrund der Gesetzeslage kann nicht gewählt werden, welches Foto auf die e-card kommt.

## Gesetzliche Ausnahmen

Kinder unter 14 Jahren bekommen weiterhin in jedem Fall eine e-card ohne Foto, unabhängig davon, ob ein Foto aus einem der Register verfügbar ist. Es ist auch nicht möglich, für Kinder unter 14 Jahren freiwillig ein Foto zu bringen, da sich Gesichtszüge in diesem Alter oft rasch und stark ändern.

Von der Fotopflicht ausgenommen sind Personen, die im Ausstellungsjahr ihrer neuen e-card das 70. Lebensjahr vollenden oder bereits

vollendet haben, sowie Personen, die in Pflegestufe 4, 5, 6 oder 7 eingestuft sind. Für sie alle gilt: Liegt bereits ein Foto aus einem Register vor, wird dieses automatisch auf die e-card übernommen. Liegt kein Foto vor, wird eine e-card ohne Foto ausgestellt.

Von der Fotopflicht ausgenommene Personen können 3 bis 4 Monate vor Ablauf ihrer Europäischen Krankenversicherungskarte freiwillig ein Foto für ihre neue e-card abgeben.

Der vorgesehene Austauschzeitpunkt wird nicht davon beeinflusst, ob ein Foto verfügbar ist oder nicht.

## Wenn kein Foto vorliegt

Jene 15 % der Versicherten, von welchen kein Foto vorhanden ist und die auch nicht unter die erwähnten Ausnahmen fallen, müssen rechtzeitig ein entsprechendes Foto zur zuständigen Stelle bringen.

Österreichische Staatsbürger können das Foto zu einer Dienststelle der Sozialversicherung bringen – das geht bei rund 195 Stellen in ganz Österreich und zusätzlich in manchen freiwillig teilnehmenden Gemeinden auf dem Gemeindeamt oder Magistrat.

Alle Registrierungs-Stellen stehen ab 1.1.2020 zu ihren jeweiligen Öffnungszeiten zur Verfügung.

Auf [www.chipkarte.at/foto](http://www.chipkarte.at/foto) wird zeitnah zum 1.1.2020 eine Registrierungsstellen-Suche nach Postleitzahl angeboten.

<p><b>IMPRESSUM</b></p> <p>Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft für Salzburg (Landarbeiterkammer für Salzburg), 5027 Salzburg, Schranngasse 2, Stiege 3, Telefon: (0662) 871 232, Fax: (0662) 8712 32 4, E-Mail: <a href="mailto:landarbeiterkammer@lak-sbg.at">landarbeiterkammer@lak-sbg.at</a>          Anschrift der Redaktion und Verlagsort: 5027 Salzburg, Schranngasse 2, Stiege 3, 1.Stock. Verlagspostamt: 5020 Salzburg</p> <p>Grafische Gestaltung, Layout und Ausarbeitung: Mag. Armin Üblagger &amp; Herbert Unterkofler          Druck: OFFSET 5020          Bayernstraße 27          5071 Wals-Siezenheim</p>	<p><b>DATENSCHUTZHINWEIS</b></p> <p>Wir verarbeiten Name, Vorname und Adressdaten, um Ihnen diese Zeitung zu senden (berechtigtes Interesse).</p> <p>Wenn Sie die Zeitung nicht mehr erhalten wollen, teilen Sie uns das bitte mit (Widerspruchsrecht).</p> <p>Ihre Daten erhalten wir auf gesetzlicher Basis von der Sozialversicherung (Herkunft der Daten).</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter :  <a href="http://www.landarbeiterkammer.at/salzburg">www.landarbeiterkammer.at/salzburg</a></p>	<p><b>KOSTENLOS</b></p> <hr/> <p><b>DVR 0770639 Wenn unzustellbar zurück an:</b></p> <p>Zulassungsnummer <b>GZ02Z031847M</b></p> <p><b>P. b. b.</b> Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, 5027 Salzburg, Schranngasse 2/III/1-Postfach 11          Verlagspostamt 5020 Salzburg - Erscheinungsort Salzburg</p>
---	--	--